Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 12

Artikel: Jugend in Bewegung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839492

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jugend in Bewegung

Teile unserer Jugend sind unruhig. Sie demonstrieren: gegen die etablierte Ordnung des Staates, der Schulen, der Berufsbildung und ganz allgemein gegen überkommene Konventionen.

Die Wurzeln all diesen Unmuts liegen tief und sind kompliziert. Die Beweggründe entspringen teils echter Sorge um die Zukunft, um die künftige Ordnung unserer Gesellschaft, teils sind sie Ausdruck der Auflehnung gegen jegliche Autorität. Gegen eine Autorität, welche die Jungen, wie sie meinen, nicht mehr anerkennen können und wollen. Gefordert werden Freiheit und Selbstbestimmungsrecht in allen Bereichen.

Ob und wieweit diese immer wieder laut verkündeten Forderungen Berechtigung haben und wieweit ihnen begegnet werden soll und kann, sind Fragen, über die wir verantwortungsbewußt nachdenken müssen.

Wenn auch da und dort Agitationslust, Unbeherrschtheit und politische Zielsetzungen mitspielen, so beruht die Unruhe der Jugendlichen doch vor allem in einer Unsicherheit gegenüber der Erwachsenenwelt und unserer heutigen Weltsituation. Diese Probleme sind weder mit oberflächlichen Schlagworten der Verurteilung noch der anbiedernden Zustimmung zu lösen.

Die in Berichten der Massenmedien zu Sensationen aufgebauschten Jugend-Unruhen könnten die Meinung aufkommen lassen: so sei die Jugend von heute. Wir möchten deshalb hier von Jugendlichen unseres Landes berichten, die sich allerdings weniger laut gebärden und zu keinen Schlagzeilen Anlaß geben, zahlenmäßig aber mindestens an die demonstrierende Jugend herankommen.

Wenn sich jährlich 10 000 Mädchen und Burschen freiwillig für die Gemeinschaft einsetzen, wirkt dies zwar kaum spektakulär. Doch wird mit diesen freiwilligen sozialen Einsätzen der Drang der Jugend nach aktivem Tun, nach Selbständigkeit und Mitspracherecht aufs schönste zur Entfaltung gebracht. Jeder junge Mensch hat hier die Möglichkeit, sich selbst zu erproben und zu bewähren.

Die Erfahrungen mit diesem freiwilligen Sozialdienst sind positiv für Gebende und Nehmende. Die Hilfsbereitschaft unserer Jugend ist eindrücklich, und äußert sich in einer, wenn auch nach außen vielleicht wenig sichtbaren «Demonstration des guten Willens».

Was tun sie, unsere jungen Freiwilligen?

Sie helfen zum Beispiel einer Alpkorporation in mühsamer Arbeit bei der Erstellung von Lawinenverbauungen. Diese Tätigkeit gilt es über die Sommermonate während zweier Jahre hin zu tun und bringt immer wieder neue Jugendliche in Kontakt mit einem abgelegenen Bergtal. In Graubünden sind jedes Jahr mehrere Jugendlager am Werk, um Wanderwege auszubessern. Im Wallis und in der Innerschweiz arbeiten sie an Alperschließungen.

Bei alten Leuten in der Altstadt werden gründliche Großreinigungen von Wohnungen vorgenommen, in welcher Teppichklopfen, «Sonnen» und Küchenweißeln inbegriffen sind. Über 1000 Jugendliche werden sich auch diesen Herbst wieder zusammenfinden, um in der «Operation Fensterladen» in verschiedenen Städten unseres Landes alten und behinderten Menschen zu helfen, Fensterläden auszuhängen und gegen die Vorfenster einzutauschen.

Viele hundert Mädchen und Burschen melden sich für die Mithilfe in Heimen und Spitälern oder bei der Praktikantinnenhilfe für die Mitarbeit in einer bedrängten Bergbauernfamilie. Die Erlebnisse und Erfahrungen beim freiwilligen Helfen vermögen viel zur Reifung junger Menschen beizutragen. Die jungen Leute kommen in Kontakt mit Menschen, denen es wirtschaftlich schlechter geht, und gewinnen dadurch soziales Verständnis für ihre bedrängten Mitbürger. Der Erfolg der «Aktion 7», die vor vier Jahren von PRO JUVENTUTE als Vermittlungsstelle für den freiwilligen Einsatz Jugendlicher gegründet wurde, beweist, daß das Gespräch mit den Jungen durchaus möglich und daß mit dieser Jugend «etwas los» ist, und daß sie sich gerne gewinnen läßt für «Demonstrationen des guten Willens».

Rechtsentscheide

Bemessung der Armenunterstützung

Das Nichtzahlen von Alimenten rechtfertigt die Inanspruchnahme der Armenpflege erst, wenn dadurch eine Notlage gegeben ist, d.h. das soziale Existenzminimum nicht erreicht wird. Unterstützung darf nicht mit dem Hinweis auf zahlungspflichtige Verwandte verweigert werden. Bei der Bemessung der Unterstützung ist von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge von 25. April 1967 auszugehen.

I. Die Ehegatten Hans Rudolf St., geb. 1935, Chauffeur in D., und Frau Rosa Marie G., geb. 1943, Hausfrau in D., stehen in Scheidung. Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 18. April 1968 wurde den Parteien das Getrenntleben gestattet und der Ehemann verhalten, die eheliche Wohnung zu verlassen. Die der Ehe entsprossenen Kinder Kurt und Hans Rudolf, beide geboren am 7. Februar 1964, und Christina, geb. 22. August 1965, wurden für die Dauer des Scheidungsprozesses der Ehefrau zur Erziehung und zum Unterhalt zugesprochen. Der Ehemann wurde zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 700.– verpflichtet, und zwar an die Ehefrau Fr. 160.– und an die Kinder je Fr. 180.– pro Monat.

Mit Gesuch vom 5. bzw. 12. August 1968 stellte Frau St. durch ihren Anwalt das Gesuch an die Fürsorgekommission der Einwohnergemeinde D. um Ausrichtung einer monatlichen Armenunterstützung von Fr. 700.- mit Regreßrecht an den pflichtigen Ehemann. Die Fürsorgekommission hat am 13. August 1968 dieses Gesuch behandelt und mit Schreiben vom 16. August 1968 der Gesuchstellerin mitgeteilt, daß dem Begehren um Ausrichtung einer laufenden Unterstützung von monatlich Fr. 700.- nicht entsprochen werden könne. In der Begründung wird dargelegt, daß der Ehemann St. zufolge seines monatlichen Verdienstes von Fr. 1100.- kaum in der Lage sei, die richterlich verfügten Alimente von Fr. 700.- zu bezahlen. Er bezahle eine Wohnungsmiete von Fr. 100.-, Fr. 250.bis Fr. 300.- für den Unterhalt und monatlich Fr. 200.- an das Betreibungsamt für eine Darlehensschuld bei einer Bank. Es hätten aber beide Ehegatten in der Ehe Mißwirtschaft getrieben, wobei die Ehefrau am meisten initiativ gewesen sei. Bei diesen Einkommensverhältnissen könne der Ehemann die geschuldeten Alimente nicht auf einmal bezahlen, sondern müsse dies in 2 bis 3 Raten tun. Die Fürsorgekommission habe Fr. 700.- (davon Fr. 300.- im Monat August) vorgeschossen, sei aber nicht weiter bereit, Vorschüsse aus der Gemeindekasse zu leisten. Eine laufende Unterstützung komme nicht in Frage, weil das Ehepaar